

Der Datenschutz in der Praxis

Pflicht zur Bestellung von betrieblichem Datenschutzbeauftragten

Nicht zuletzt mit dem Start von Google Street View ist in Deutschland die Debatte um den Datenschutz wieder stärker ins öffentliche Interesse gerückt. Daneben hört man immer wieder von undichten Datenstellen im Internet, beispielsweise bei sozialen Netzwerken, aber auch bei Onlinebestellungen.

Jüngst wurde bekannt, dass selbst auf der Web-Präsenz einer deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörde ein Tracking-Dienst zum Einsatz kam, der die Nutzerinformationen nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verarbeitete. Aber auch Meldungen darüber, dass Finanzämter und Behörden immer öfter ohne bestimmten Anlass die Geldbewegungen auf Girokonten beobachten und

prüfen, verunsichern immer mehr Menschen und geben Anlass zu einem verstärkten Datenschutzempfinden in der Bevölkerung. Deshalb ist es im Zusammenhang mit der datenschutzrechtlichen Diskussion auch für Zahnärzte wichtig zu wissen, ob sie in ihrer Praxis den datenschutzrechtlichen Bestimmungen allein durch ihre ärztliche Schweigepflicht genügen (können).

Der Umgang mit Patientendaten im Praxisalltag

Wer organisiert und überwacht den Datenschutz in Ihrer Praxis? Verfallen Sie manchmal dem elektronischen Chaos? Täglich werden Sie in Ihrer Praxis mit dem Führen der elektronischen Patientenkarteien beziehungsweise der

elektronisch erfassten Abrechnung konfrontiert. Wie ist der Schutz von Patientendaten im Zeitalter omnipräsenter multimedialer Einflüsse zu gewährleisten, nachdem die Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche auch Zahnarztpraxen längst erreicht hat?

Sofern Betriebe den gesetzlich vorgegebenen Anwendungsbereich des Gesetzes öffnen, verpflichtet das Bundesdatenschutzgesetz solche Unternehmer zur Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Bei Zahnärzten trifft dies zu, wenn sie als sogenannte verantwortliche Stelle mindestens zehn Personen wenigstens vorübergehend mit automatisierter Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung beschäftigen. Wenn Sie Mitarbeiter als

„Medizinische Fachangestellte“ eingestellt haben, die Ihren Empfangsbereich verwalten, trifft dies auf diesen Mitarbeiter zu. Auch freie Mitarbeiter und Auszubildende, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt sind, fallen unter die Bezeichnung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Das Bundesdatenschutzgesetz

Das Erstellen der zahnärztlichen Dokumentation, also die Patientenakte, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht ein „Erheben und Speichern personenbezogener Daten“. Der Zahnarzt ist im Rahmen des Behandlungsvertrags mit dem jeweiligen Patienten und aufgrund der einschlägigen berufsrechtlichen Vorgaben verpflichtet, aber auch berechtigt, die von ihm als notwendig erachteten Daten zu dokumentieren, mithin zu erheben und zu speichern. Ent-

sprechend dieser vertraglichen und berufsrechtlichen Verpflichtung bedarf es zur bloßen Erstellung der Patientenakte auch keiner besonderen Einwilligung durch den Patienten. Vielmehr bringt dieser bereits durch seinen Besuch in der Praxis zum Ausdruck, dass er eine Behandlung wünscht und auch mit der Verwendung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einverstanden ist.

Allerdings ist streng darauf zu achten, dass im Umgang mit diesen Patientendaten im Praxisalltag das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Patienten gewahrt bleibt: Sowohl im Empfangsbereich als auch in den Behandlungsräumen muss deswegen sichergestellt sein, dass unbefugte Dritte keinen Einblick in die Patientendaten erhalten. Das bedeutet, dass hinreichend dafür Sorge zu tragen ist, dass die Patientenkarteien nicht derart bereitgelegt werden, dass andere Patienten von den dort vermerkten Daten Kenntnis erlangen, auch wenn es sich dabei „nur“ um den Namen, die Adresse oder das Geburtsdatum handeln mag, die üblicherweise auf der Außenseite einer Patientenakte vermerkt sind.

Der Datenschutzbeauftragte

Nur Fachpersonal, das es versteht, die Erfüllung seiner Aufgaben mit der entsprechenden Fachkenntnis und sicheren Zuverlässigkeit zu bewältigen, sollte zum Datenschutzbeauftragten ernannt werden. Hierzu gehören technische, organisatorische wie rechtliche Kenntnisse. Der Datenschutzbeauftragte ist der erste Ansprechpartner für die Unternehmensleitung, wenn es um die Anwendung der Programme und deren Überwachung geht. Er hat die anderen Beschäftigten, die ebenfalls mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, über die Vorschriften zu unterrichten. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist er weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

In einem Arbeitsvertrag ist das wesentliche Tätigkeitsfeld des Datenschutzbeauftragten festzulegen. Der betreffende Mitarbeiter muss die Möglichkeit haben, seine Tätigkeit gewissenhaft durchzuführen und sollte daher von seinen bisherigen Aufgaben teilweise entlastet werden. Ein Datenschutzbeauftragter wird in der Regel für fünf Jahre bestellt. Fachspezifische Lehrgänge sollen diesem die benötigten Kenntnisse vermitteln. Als Besonderheit verfügt der Datenschutzbeauftragte über einen absoluten Kündigungsschutz, das heißt, eine Kündigung ist so gut wie nicht möglich.

Es wäre nicht zu empfehlen, die Funktion des Datenschutzbeauftragten Inhabern von Zahnarztpraxen beziehungsweise dessen Verwandten aufgrund von möglichen Interessenkollisionen zu übertragen.

Der Datenschutzbeauftragte unterliegt ebenfalls der ärztlichen

Schweigepflicht. Unbedacht blieb dabei aber, dass dies dem stets zu wahren Selbstbestimmungsrecht der Patienten in keinem Fall genügt. Diese müssen entscheiden können, wem gegenüber sie sensible Daten wie Erkrankungen, Arztbesuche etc. offenbaren. Dieser Aspekt darf daher nicht übergangen werden.

Wir empfehlen Ihnen daher, das Einverständnis eines jeden Patienten in die Offenlegung der personenbezogenen Daten an den externen Datenschutzbeauftragten einzuholen. Bei neuen Patienten kann dies über einen Anamnesebogen erfolgen. Bei Alt-Patienten sollte ein schriftlicher Informationsvordruck bei dem nächsten anstehenden Arzttermin bereitgelegt werden, den man von den betreffenden Patienten unterschreiben lässt.

Sollten Sie noch keinen Datenschutzbeauftragten in Ihrer Praxis haben, kann dies unter Umständen durch die Aufsichtsbehörde mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, da dies eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Wir raten Ihnen daher, schnellstmöglich die Notwendigkeit eines Datenschutzbeauftragten in Ihrer Praxis zu prüfen. Sollte Ihre Praxis noch nicht über einen Datenschutzbeauftragten verfügen, wäre von Ihnen gut zu überlegen, welcher Mitarbeiter oder externe Dienstleister dafür in Betracht kommt.

Fazit: Ist für Ihre Praxis ein Datenschutzbeauftragter sinnvoll? Falls ja, sollten Sie die Auswahl sehr sorgfältig vornehmen. Entscheiden Sie sich für jemanden, der sich wirklich auskennt und Erfahrung hat. Bei der Bestellung eines eigenen Mitarbeiters ist der Zeitaufwand für diese Tätigkeit zu beachten. Der Zeitaufwand kann nicht abstrakt festgelegt werden. Er hängt auf jeden Fall von der Größe der Praxis, dem Umfang der dort betriebenen Datenverarbeitung und der Tatsache ab, ob dem Datenschutzbeauftragten weiteres Personal zur Verfügung steht. Bei der Einarbeitung des entsprechenden Datenschutzbeauftragten muss eine umfangreiche Bestandsaufnahme vorgenommen werden. Die wesentlichen Datenschutzstrukturen werden beschrieben und gemeinsam festgelegt. Danach wird der Datenschutzbeauftragte nach den Umständen des Einzelfalls einschätzen, wie häufig weitere Überprüfungen notwendig erscheinen. Die Bestellung eines externen Beauftragten dürfte daher für die meisten Arztpraxen die kosteneffektivste Wahl sein.

Doch Achtung: Sie sind keinesfalls von der Einhaltung des Datenschutzrechtes befreit, sofern Sie unter den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes fallen und demzufolge keinen Beauftragten für den Datenschutz bestellen müssen. Sie haben ebenso die einschlägigen Datenschutzgesetze zu berücksichtigen.

RAin Katri Helena Lyck, Fachanwältin für Medizinrecht, Bad Homburg

www.gerl-dental.de

Das GERL. Angebot: BELMONT „CLESTA II“

Arztelement: ✓
- Lichtturbineeinrichtung
- Zahnsteinentfernungsgerät
- Mehrfunktionsspritze
- Mit 2 Lichtmotoren!

Heffernenelement: ✓
- Großer und kleiner Saugschlauch
- DVGW-konform mit Bottle-System
- Vorbereitet für Nassabsaugung

Ausstattung: ✓
- Geräteleuchte Halogen
- Lack weiß
- Polster laut Farbkarte wählbar
Individuelle Ausstattung auf Anfrage!

Optional:
Zusätzlich mit Intraoralkamera Acteon
Sopro 617 MU Video, 17" Monitor,
weiß MPG-konform

€ 23.700,-- zzgl. MwSt.

Belmont



ab € 20.500,--
zzgl. MwSt.

Ja, ich interessiere mich für die „CLESTA II“ Behandlungseinheit von Belmont.
Bitte nehmen Sie bezüglich eines unverbindlichen Beratungsgesprächs mit mir Kontakt auf.

Name _____

Telefon _____

Fax _____

Fax ausfüllen und kostenlos senden an:

FaxANTWORT 08 00.8 35 33 27

Weitere Informationen erhalten Sie in den GERL. Depots in:

Aachen • Berlin • Bonn • Dresden • Essen • Hagen • Köln • Krefeld • München • Plauen • Viernau • Würzburg